



Geschäftsbedingungen für Montagen, Inbetriebnahmen, Kundendienst

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge, die uns über Montage, Inbetriebnahme oder Kundendienst erteilt werden, soweit diese Aufträge außerhalb unseres Betriebes durchgeführt werden müssen.

1. Aufgaben unserer Mitarbeiter

Unsere Mitarbeiter dürfen nur Aufgaben erledigen, die zuvor zwischen uns und dem Auftraggeber vereinbart sind

2. Bauseitige Voraussetzungen für die Montage

Bauseits muss gewährleistet sein, dass zu Beginn unserer Arbeiten

- a) eine befestigte Zufahrtsmöglichkeit bis zum Aufstellungsplatz der Anlage besteht;
- b) Einbringungsöffnungen in der von uns vorgegebenen Größe vorhanden sind, so dass die Anlage auch wirklich zum Aufstellungsplatz transportiert werden können; der Transportweg darf nicht behindert sein;
- c) sämtliche Kanäle und Fundamente, die zur Aufstellung der Anlagen erforderlich sind, fertiggestellt sind;
- d) erforderliche Rohrgräben für erdverlegte Rohrleitungen fertiggestellt, und die erdverlegten Rohrleitungen untermauert und oder befestigt sind; entsprechend den einschlägigen Vorschriften.
- e) alle Wand-, Decken- und Dachdurchführungen vorbereitet sind;
- f) der Aufstellungsplatz abgedeckt, von den Seiten geschützt und absperrbar ist.
- g) der Montagerraum beleuchtet und im Winter beheizbar ist;
- h) ein Stromanschluss von 220/380 V im Montagerraum vorhanden ist;
- i) ein Raum für Werkzeug und Kleinmaterial absperrbar zur Verfügung steht;
- j) dass die Deckendurchbrüche zur Anbringung von Greifzügen vorhanden sind;
- k) die von uns vorgeschriebene Mindesttemperatur für bestimmte Anlagenteile auf der Baustelle sichergestellt ist; dies trifft insbesondere bei Frostgefahr zu

3. Voraussetzungen für die Inbetriebnahme

- a) Die erforderlichen Anschlüsse an das Netz, also für Rohwasser, Abwasser, Reinwasser, Dampf, Luft, Entlüftungs- und Sicherheitsleitungen ins Freie müssen betriebsbereit zur Verfügung stehen;
- b) Eine Anschlussmöglichkeit an das Stromnetz von 220/380 V muss gewährleistet sein;
- c) Bei der Inbetriebnahme von Schwimmbädern muss das Becken mit Wasser gefüllt sein;
- d) Die von uns aufgegebenen Chemikalien, die für die Inbetriebnahme erforderlich sind, müssen vorhanden sein.

4. Vergütung und Unkostenerstattung

Leisten unsere Mitarbeiter auf Wunsch des Kunden Überstunden oder Sonn- und Feiertagsarbeiten, sind wir berechtigt Überstundenvergütung zu berechnen. Wir gehen dabei von einer normalen Arbeitszeit von 38,5 Std. aus, verteilt auf die Wochentage Mo-Do. je 8,5 Std. Fr. 4,5 Std. Unsere



Mitarbeiter sind verpflichtet, die Arbeitszeit in eine Arbeitszeitbescheinigung einzutragen. Die Arbeitszeit sowie die Fahrkilometer sind vom Auftraggeber durch Unterschrift zu bestätigen. Diese Bescheinigung bilden die Grundlagen für die Berechnung. Die Überstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden gemäß den gültigen Tarifbestimmungen der Metallindustrie berechnet. Sollten die Arbeiten unserer Mitarbeiter ohne unser Verschulden unterbrochen werden, fallen die daraus entstehenden Mehrkosten für die Reise- und Wartezeiten dem Kunden zur Last. Das gilt insbesondere für den Fall, dass der Auftraggeber oder Dritte von ihm beauftragte Unternehmen eine Verzögerung der Arbeit verursachen. Berechnet werden dabei die Arbeitsstunden entsprechend der 38,5 Std. Woche.

5. Zusätzliche Leistungen bedürfen grundsätzlich einer gesonderten Vereinbarung

6. Voraussetzungen beim Wartungsdienst

Für unseren laufenden Überwachungsdienst gelten die entsprechenden Wartungsverträge. Es wird empfohlen, insbesondere die ersten zwei Jahre bei Betrieb einer Anlage sich diesem Wartungsdienst anzuschließen.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wr. Neustadt

8. Geltungsbereich

Diese Bedingungen ergänzen unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.